

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WERKVERTRÄGE

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Werkverträge gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten, mit denen Werkverträge zustande kommen und die nicht nach dem Kaufrecht zu beurteilen sind (wie bspw. § 650 BGB). Die AGB gelten nur, wenn der Vertragspartner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Anwendung der Vorschriften des BGB

Sämtliche Rechtsbereiche und -fragen wie Vertragsabschluss, Leistungspflichten, Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes und/oder Ergänzendes geregelt ist.

§ 3 Konfliktmineralien und Produktverfälschung

1. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, keine Konfliktmineralien zu verwenden und die Anforderungen der „*Section 1502 of the Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (Public Law 111-203)*“ einzuhalten. Der Lieferant erklärt sich ebenfalls damit einverstanden, den Verkäufer auf dessen Wunsch hin die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich feststellen lässt, ob die Darstellungen des Lieferanten in Bezug auf die Herkunft der verwendeten (Konflikt-) Mineralien zutreffend sind.
2. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, keine verfälschten Produkte zu verwenden oder zu liefern und die Anforderung der „*Section 818 of the US National Defense Authorization Act*“ in der für das jeweilige Geschäftsjahr geltenden Fassung einzuhalten. Der Verkäufer erklärt sich ebenfalls damit einverstanden, einen Produktfälschungspräventions- und Kontrollplan zu erstellen und zu unterhalten, wobei der Standard AS 5553 als Richtlinie gelten soll.

§ 4 Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
2. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Aurach. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.